

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974
über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets
— Drucksache 8/2599 —**

A. Problem

Die Ostsee muß mehr als bisher vor Verschmutzung geschützt werden.

B. Lösung

Durch das Übereinkommen verpflichten sich die Ostsee-Anliegerstaaten, wirksame Maßnahmen gegen die Verschmutzung der Ostsee zu treffen.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Die Durchführung des Übereinkommens verursacht bei Bund und Ländern Verwaltungskosten. In den deutschen Ostseehäfen müssen sogenannte Auffanganlagen für ca. 2,5 Millionen DM gebaut werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2599 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 26. September 1979

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich	Sick
Vorsitzender	Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Sick

Der in Drucksache 8/2599 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 1979 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie mitberatend dem Innenausschuß überwiesen. An den Haushaltsausschuß erfolgte die Überweisung zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 26. September 1979 behandelt.

Ziel des zur Ratifizierung anstehenden Übereinkommens ist ein besserer Schutz der Ostsee vor Verschmutzung. Die an dem Übereinkommen beteiligten Ostsee-Anliegerstaaten verpflichten sich insbesondere zu folgenden Maßnahmen:

1. Die Zuführung von kommunalen Abwässern und Industrieabwässern in die Ostsee unmittelbar durch Rohrleitungen oder mittelbar über Flüsse muß laufend überwacht und nachdrücklich eingeschränkt werden. Für bestimmte Schadstoffe ist eine vorherige staatliche Erlaubnis erforderlich.
2. Das Ableiten von Öl und ölhaltigen Gemischen aus Schiffen in die Ostsee ist grundsätzlich ver-

boten. An allen Öl-Ladeplätzen, Reparaturhäfen und sonstigen Ostseehäfen werden geeignete Auffanganlagen für Ölrückstände und ölhaltige Gemische errichtet. Für zahlreiche Schadstoffe werden einschneidende Beschränkungen für das Ableiten aus dem Schiff in die Ostsee festgelegt.

3. Das Einbringen von Abfällen aller Art in die Ostsee ist ebenfalls grundsätzlich verboten. Für Baggergut ist eine vorherige Erlaubnis erforderlich.

Zur Überwachung und Durchführung des Übereinkommens wird eine Kommission gebildet, die einmal im Jahr tagen wird und die ihren Sitz in Helsinki hat. Für Streitigkeiten aus dem Übereinkommen ist ein Schiedsverfahren vorgesehen.

Der Verkehrsausschuß begrüßt das vorliegende Übereinkommen als einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz. Der Ausschuß empfiehlt in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Innenausschuß und dem Haushaltsausschuß die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 der Geschäftsordnung noch einen gesonderten Bericht vorlegen.

Bonn, den 26. September 1979

Sick
Berichtersteller